

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Folgende Personen werden als Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretung in den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 bestellt:

AL/GRÜNE Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

CDU Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

SPD Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

Tübinger Liste Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

LINKE Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

FDP Beisitzer/in: _____

Stellvertretung: _____

Ziel:

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

2. Sachstand

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 KomWO).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretung können nur Wahlberechtigte gewählt werden. Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat, den Kreistag oder einen Ortschaftsrat und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen.

Oberbürgermeister Boris Palmer ist nach § 11 Abs. 2 KomWG Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, die weiteren Mitglieder sind vom Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten zu wählen.

Die Beschlussfassung über die eingegangenen Wahlvorschläge findet voraussichtlich in einer Sitzung am Donnerstag, 4. April 2019, 14 Uhr statt. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet voraussichtlich in einer Sitzung am Freitag, 31. Mai 2019, 10 Uhr statt. Ggf. sind weitere Termine erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Vorsitzender ist kraft Gesetz Oberbürgermeister Boris Palmer, Stellvertreter im Verhinderungsfall ist Erster Bürgermeister Cord Soehlke. Es wird vorgeschlagen, je Fraktion eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberechtigten festzulegen. Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen personelle Zusammensetzung.

4. Lösungsvarianten

Bildung eines Gemeindewahlausschuss in anderer Größe.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.